

Bescheid

I. Spruch

1. Der **ORS comm GmbH & Co KG** (FN 357120 b beim Handelsgericht Wien), wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016 iVm § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, im Rahmen der Bewilligung zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform „**MUX E**“ gemäß dem Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002) die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, erteilt:

Kenner MUX E	Standortname	Adresse	Koordinaten	Kanal MUX E	Ausgangsleistung
STMK Ost 507	Conrad Electronic GmbH & Co KG	8054 Graz, Weblinger Gürtel	47° 02' 02" / 15° 25' 01"	39	-7 dBW
SBG 504	T-Mobile Shop Europapark	5020 Salzburg, Europastraße 1	47° 49' 00" / 13° 00' 33"	59	-7 dBW

2. Befristung

- 2.1. Die Bewilligung der Funkanlage STMK Ost 507 gemäß Spruchpunkt 1. gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 längstens für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach § 25 Abs. 1 AMD-G gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.260/13-002, befristet.
- 2.2. Die Bewilligung der Funkanlage SBG 504 gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 81 Abs. 5 TKG 2003 mit dem 31.12.2022 befristet.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 24.05.2016 langte bei der KommAustria der Antrag der ORS comm GmbH & Co KG auf Bewilligung von Funkanlagen zur Verbesserung der DVB-T2 Versorgung über die Bedeckung „MUX E“ ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 30.05.2016 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt, die am 10.06.2016 abgeschlossen wurde.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit einer Bedeckung („MUX E“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 01.04.2023, erteilt.

Die ORS comm GmbH & Co KG plant den Einsatz von Gleichkanalumsetzern zur Verbesserung der Indoor-Versorgung. Für die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen hat die technische Prüfung ergeben, dass alle beantragten Standorte eine maximale Senderausgangsleistung von -7 dBW haben. Die geringe Leistung und die Verwendung innerhalb der Gebäude lassen keine Störwirkungen nach außen erwarten.

Der ORS comm GmbH & Co KG sind die genutzten Übertragungskapazitäten zugeordnet und werden diese auch in den jeweils betroffenen Gebieten von Großleistungssendern genutzt.

Bei der in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlage SBG 504 handelt es sich um einen Kanal in einem Frequenzbereich über 700 MHz. Sowohl auf europäischer wie nachfolgend auf nationaler Ebene wurde durch entsprechende Festlegungen in Aussicht genommen, dass das bisher digitalen Rundfunkanwendungen gewidmete 700 MHz-Band ab 01.01.2020 dem Mobilfunk zur Verfügung gestellt und eine entsprechende Umwidmung vorgenommen werden soll. Die Frequenzverhandlungen mit den Nachbarverwaltungen zeigen jedoch Schwierigkeiten in der Koordinierung auf, sodass eine Umplanung für eine flächendeckende Versorgung mit terrestrischem Fernsehen vor 2023 nicht gewährleistet werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass im 700 MHz-Band liegende Kanäle für Rundfunkanwendungen über Anfang 2023 hinaus zur Verfügung stehen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und Bewilligungen ergibt sich der Sachverhalt aus den entsprechenden Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf den gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel vom 10.06.2016.

Die Feststellungen zur zeitlich beschränkten Nutzung des 700 MHz-Bandes bis 31.12.2022 beruhen auf einem Aktenvermerk des Leiters der Abteilung für Frequenzmanagement der RTR-GmbH vom 08.07.2016 zu einem Bescheid der KommAustria vom 21.07.2016, KOA 4.200/16-007. Sofern im Beschluss der österreichischen Bundesregierung vom 07.07.2015 als Zielsetzung die Nutzung des 700 MHz-Bandes ab Anfang 2020 für Mobilfunk genannt wurde, scheint diese Zielsetzung aus Sicht der Frequenzplanung für eine umfassende Versorgung des Bundesgebietes mit terrestrischem Fernsehen aus heutiger Sicht nicht realisierbar. Diese frequenzplanerische Flexibilität findet auch Deckung im Durchführungsbeschluss (EU) 2016/687 der Europäischen Kommission vom 28. April 2016 zur Harmonisierung des Frequenzbands 694-790 MHz für terrestrische Systeme, die drahtlose breitbandige elektronische Kommunikationsdienste erbringen können, und für eine flexible nationale Nutzung in der Union (C(2016) 2268), u.a. im Erwägungsgrund 9 dieses Beschlusses.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

4.1. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria. Eine gesonderte Frequenzzuteilung ist demgegenüber nicht erforderlich, weil die betreffenden Übertragungskapazitäten der Antragstellerin bereits zugeordnet sind.

Die in Spruchpunkt 1. genannten Funkanlagen werden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

4.2. Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 81 Abs. 5 TKG 2003 sieht ebenfalls vor, dass Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 01.04.2013 für die Dauer von 10 Jahren erteilt.

Die in Spruchpunkt 1. genannte Funkanlage STMK Ost 507 steht für diesen Zeitraum, also bis 01.04.2023, zur Verfügung.

Wie jedoch in der Beweiswürdigung ausgeführt, ist aufgrund europäischer Entwicklungen eine Umwidmung des derzeit für Rundfunk gewidmeten 700 MHz-Bandes für Mobilfunkzwecke mit Anfang 2020 vorgesehen. Da diese Zielsetzung im Sinne einer

flächendeckenden Versorgung mit terrestrischem Fernsehen erst ab Anfang 2023 erzielt werden kann, war eine Befristung der Bewilligung für die Funkanlage SBG 504 mit 31.12.2022 vorzusehen.

Die Behörde hat daher die Bewilligungen antragsgemäß entsprechend Spruchpunkt 2. befristet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 4.260/16-004“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Juli 2016

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. ORS comm GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert** an office@ors.at

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg, per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus